

aufzunehmen bzw. zu streichen. Ist eine solche Maßnahme vorgesehen, ist dies dem betreffenden Bürger oder Ausländer unter Angabe der Einspruchsmöglichkeit gemäß § 20 des Wahlgesetzes mitzuteilen.

§ 2

(1) Wählbar sind alle Bürger der DDR, die vor dem 7. Mai 1972 geboren sind und

von einer Partei, anderen politischen Vereinigung oder Organisation, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen registriert und landesweit organisiert ist oder eine nationale Minderheit vertritt

oder die mit der gemäß § 9 Absatz 3 des Wahlgesetzes geforderten schriftlichen Unterstützung für Kandidaten-vorschläge von Bürgerbewegungen, -gemeinschaften sowie von Wahlberechtigten

nominiert wurden und deren Wahl keine gesetzlichen Hinderungsgründe, wie sie insbesondere in den §§ 4 Absatz 3, 9 Absatz 2, 10 des Wahlgesetzes aufgeführt sind, entgegenstehen.

(2) Wählbar sind alle Ausländer, die vor dem 7. Mai 1972 geboren sind, sich länger als seit dem 5. Mai 1988 in der DDR aufhalten und eine Aufenthaltsgenehmigung auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses mit einem Betrieb oder einer Einrichtung der DDR besitzen oder auf Grund einer Aufenthaltserlaubnis ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben und

die von einer Partei, anderen politischen Vereinigung oder Organisation, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen registriert und landesweit organisiert ist, oder die mit der gemäß § 9 Absatz 3 des Wahlgesetzes geforderten schriftlichen Unterstützung für Kandidaten-vorschläge

nominiert wurden.

Der Wahl dürfen keine gesetzlichen Hinderungsgründe, wie sie insbesondere in den §§ 4 Absatz 3, 9 Absatz 2, 10 des Wahlgesetzes aufgeführt sind, entgegenstehen.

II.

Leitung der Wahlen

§ 3

(1) Die Wahlen werden gemäß § 14 des Wahlgesetzes durch demokratisch gebildete und öffentlich arbeitende Wahlkommissionen geleitet und organisiert.

(2) Die Wahlkommissionen gewährleisten durch ihre gesamte Tätigkeit die strikte Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen.

(3) Der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Gesamtleitung der Wahlen. Das schließt insbesondere

- die Anleitung und Unterstützung von Wahlkommissionen aller Ebenen sowie die Kontrolle deren Tätigkeit;
- die Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtregistrierung von Wahlvorschlägen durch die Wahlkommission Berlins gemäß § 12 Absatz 5 des Wahlgesetzes

ein.

(4) Den Wahlkommissionen der Bezirke obliegt insbesondere

- die Anleitung und Unterstützung von Wahlkommissionen im Bezirk sowie die Kontrolle über die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen;
- die Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtregistrierung von Wahlvorschlägen durch die Wahlkommissionen der Kreise und Städte gemäß § 12 Absatz 5 des Wahlgesetzes.

(5) Den Wahlkommissionen auf der Ebene der Kreise obliegen gegenüber den Wahlkommissionen kreisangehöriger

Städte, der Stadtbezirke und der Gemeinden die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle sowie die Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtregistrierung von Wahlvorschlägen analog zu den Aufgaben der Wahlkommissionen der Bezirke.

(6) Den Wahlkommissionen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden obliegt insbesondere

- die Entgegennahme, Prüfung, Registrierung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge, die von Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie den Wählern ein-
„gebracht werden;
- die Festlegung der Wahlkreise, Stimmbezirke und Wahllokale;
- die Kontrolle der Aufstellung der Wählerverzeichnisse;
- die Bildung der Wahlvorstände und deren Schulung;
- die Veranlassung der amtlichen Herstellung der Stimmzettel;
- die Kontrolle der Einrichtung der Wahllokale;
- die Kontrolle des Ablaufes der Wahlhandlung;
- die Feststellung, Übermittlung, Zusammenfassung, Archivierung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse;
- die Organisation und Kontrolle des Transportes, der Sicherung und der Vernichtung der Wahlunterlagen.

§ 4

Die Mitglieder der Wahlkommissionen sind zur Erfüllung der Aufgaben von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt. Daraus dürfen ihnen keine beruflichen und finanziellen Nachteile entstehen. Die Vergütung erfolgt entsprechend den rechtlichen Festlegungen bei Freistellung für gesellschaftliche Tätigkeit.

§ 5

(1) Gemäß § 15 des Wahlgesetzes werden die Wahlkommissionen durch die Volksvertretungen der jeweiligen Ebene, bei deren Fehlen durch die Wahlkommissionen der jeweils höheren Ebene, auf der Grundlage der von Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie von interessierten Bürgern unterbreiteten Vorschläge bis zum 22. März 1990 gebildet.

(2) Die Wahlkommissionen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden und seine(n) Stellvertreter.

(3) Von den Wahlkommissionen wird die amtliche Bekanntmachung der Zusammensetzung der Wahlkommissionen in ortsüblicher Weise bis zum 23. März 1990 veranlaßt.

(4) Bei der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik, den Wahlkommissionen der Bezirke, der Stadt- und Landkreise, der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, werden zur Unterstützung ihrer organisatorischen und technischen Arbeit Organisationsbüros (Wahlbüros) gebildet.

§ 6

Die jeweilige Volksvertretung beschließt bis zum 22. März 1990 entsprechend dem § 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten. Wenn kein solcher Beschluß herbeigeführt werden kann, gilt die untere Grenze der zutreffenden Rahmenfestlegung.

§ 7

(1) Spätestens am 27. März 1990 fordert die für die Wahl der jeweiligen Volksvertretung zuständige Wahlkommission durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die einzelnen Wahlkreise auf. Sie sichert, daß bis zum gleichen Zeitpunkt die Vordrucke für die Zustimmungserklärung der Kandidaten und die Wählbarkeitsbescheinigung den Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen und -ge-